

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 38 (1946)
Heft: 1

Artikel: Statuten des Weltgewerkschaftsbundes : angenommen vom Weltgewerkschaftskongress in Paris am 3. Oktober 1945
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten des Weltgewerkschaftsbundes

angenommen vom Weltgewerkschaftskongress in Paris
am 3. Oktober 1945.

Einleitung

Ziele und Methoden

Der Weltgewerkschaftsbund hat die Aufgabe, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Völker aller Länder zu heben und diese zu einigen in der Verfolgung der von allen freiheitliebenden Völkern erstrebten Ziele, wie sie im Manifest der Londoner Weltgewerkschaftskonferenz im Februar 1945 aufgezählt worden sind.

Diese Ziele und Aufgaben können nur durch die Errichtung einer Weltordnung voll erreicht werden, in der alle Reichtümer der Welt zum Wohle aller ihrer Völker verwendet werden, deren grosse Mehrheit aus Hand- und Kopfarbeitern besteht und deren Schutz und Fortschritt von der nationalen und internationalen Vereinigung aller ihrer organisierter Kräfte abhängt.

Der Weltgewerkschaftsbund erklärt demgemäss als sein oberstes Ziel:

- a) In seinen Reihen die Gewerkschaften der ganzen Welt zu organisieren und zu einigen, ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Religion oder der politischen Auffassung.
- b) Wo immer nötig den Arbeitern in sozial oder industriell weniger entwickelten Ländern bei der Errichtung ihrer Gewerkschaften beizustehen.
- c) Den Kampf fortzusetzen für die Ausmerzung aller faschistischen Regierungsformen sowie jeder Bekundung des Faschismus, unter welcher Form dieser wirksam und unter welchem Namen er bekannt sein möge.
- d) Den Krieg und die Ursachen des Krieges zu bekämpfen und für einen stabilen und dauernden Frieden zu wirken:

durch die volle Unterstützung der Errichtung einer macht- und wirkungsvollen internationalen Organisation, die mit aller notwendigen Macht ausgestattet ist, um Angriffe zu verhindern und den Frieden zu erhalten;

durch Unterstützung der grösstmöglichen internationalen Zusammenarbeit auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet

sowie durch Massnahmen für den wirtschaftlichen Fortschritt und die volle Nutzung der Hilfsmittel der rückständigen Länder;

durch den Kampf gegen die Reaktion und für die volle Ausübung der demokratischen Rechte und Freiheiten aller Völker.

- e) Die Interessen der Arbeiterschaft in allen internationalen Organen zu vertreten, die auf Grund von Verträgen oder Uebereinkommen zwischen den Vereinten Nationen die Probleme der Weltorganisation zu lösen haben, desgleichen in anderen vom Weltgewerkschaftsbund zu bezeichnenden internationalen Körperschaften.
- f) Den gemeinsamen Kampf der Gewerkschaften aller Länder zu organisieren:
 - gegen jeglichen Angriff auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Arbeiter sowie die demokratischen Freiheiten;
 - für die Erfüllung des Verlangens der Arbeiter nach Sicherheit der Beschäftigung;
 - für die fortschreitende Verbesserung der Löhne und der Arbeitszeit, der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter;
 - für die volle und angemessene soziale Sicherheit zum Schutz der Arbeiter und ihrer Familien gegen die Gefahr von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfällen und Alter;
 - für die Durchführung aller andern Massnahmen, die das soziale und wirtschaftliche Wohlergehen der Arbeiter fördern können.
- g) Die Vorbereitung und Organisation der Erziehung der Gewerkschaftsmitglieder in der Frage der internationalen Gewerkschaftseinheit und die Erweckung des Bewusstseins ihrer persönlichen Verantwortung bei der Verwirklichung der gewerkschaftlichen Bestrebungen und Ziele.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben bekennt sich der Weltgewerkschaftsbund zu folgenden Grundsätzen:

1. volle Demokratie innerhalb der Gewerkschaften aller Länder und enge Zusammenarbeit unter diesen;
2. beständige Fühlung mit den angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen sowie brüderliche Unterstützung und Hilfe für diese in ihrer Wirksamkeit;
3. systematischer Austausch von Informationen und Erfahrungen auf gewerkschaftlichem Gebiet mit dem Ziel der Stärkung der Solidarität der internationalen Arbeiterbewegung;

4. Koordinierung der Wirksamkeit der Arbeiterorganisationen zwecks Verwirklichung ihrer internationalen Ziele und Beschlüsse;
5. Schutz der Interessen der Arbeiter auf dem Gebiet der Aus- und Einwanderung;
6. Einsetzung aller verfügbaren Mittel, um die Aufgaben, für die der Weltgewerkschaftsbund ins Leben gerufen worden ist, bekannt zu machen und zu erklären, desgleichen die Bestrebungen, die er verfolgt sowie sein Programm für die Verwirklichung seiner Ziele und seiner Beschlüsse in besonderen Fragen.

Z u s a m m e n s e t z u n g

1. Artikel

Der Weltgewerkschaftsbund setzt sich aus den gewerkschaftlichen Landesorganisationen zusammen, die ihm zur Zeit der endgültigen Annahme dieser Statuten beitreten, ferner aus solchen gewerkschaftlichen Landesorganisationen, die ihm später beitreten, die die in diesen Statuten dargelegten Grundsätze und Ziele anerkennen und gemäss dem 2. Artikel zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Dem Weltgewerkschaftsbund können sich nur gewerkschaftliche Organisationen anschliessen, die guten Glaubens sind. Der Vorstand ist ermächtigt, von irgendeiner Organisation die Unterbreitung von Auskünften zu verlangen, die er für nötig erachtet. Ueberdies kann der Vorstand Erhebungen über die Wirksamkeit irgendeiner Organisation anstellen, wenn er dies für notwendig hält, um sich über den guten gewerkschaftlichen Glauben dieser Organisation zu vergewissern.

Im allgemeinen beschränkt sich die Mitgliedschaft in jedem Lande auf eine einzige Gewerkschaftszentrale.

Indessen kann bei angemessener Begründung mehr als einer Gewerkschaftszentrale oder einzelnen gewerkschaftlichen Landesorganisationen das Recht auf Mitgliedschaft zuerkannt werden.

2. Artikel

Die Bewilligung oder Ablehnung des Beitrittsgesuchs irgendeiner weiteren Gewerkschaftsorganisation wird nach endgültiger Annahme dieser Statuten in erster Instanz durch den Vorstand entschieden, wobei eine Nachprüfung durch den Ausschuss und den Kongress vorbehalten bleibt. Ein Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses zwecks Aufnahme einer gewerkschaftlichen Organisation zur Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft, wobei einer solchen Organisation alle Rechte eingeräumt und ihr alle aus der Mitgliedschaft entstehenden Pflichten überbunden werden, es sei denn, dass eine Revision erfolgt auf Grund oben genannter Vorbehalte. Der Vorstand, der Ausschuss und der Kongress machen einen Be-

schluss über die Annahme oder die Ablehnung eines Beitritts-
gesuches einer Gewerkschaft davon abhängig, ob dieses Gesuch mit
der Verwirklichung der Bestrebungen und Ziele des Weltgewerk-
schaftsbundes vereinbar ist.

Der Aufbau des Weltgewerkschaftsbundes

3. Artikel

Der Weltgewerkschaftsbund ist wie folgt aufgebaut:

Der Weltgewerkschaftskongress.

Der Ausschuss.

Der Vorstand.

Die Geschäftsleitung.

Der Weltgewerkschaftskongress

4. Artikel

- I. Der Weltgewerkschaftskongress setzt sich aus den Delegier-
ten der angeschlossenen Organisationen zusammen und ist
die höchste Instanz des Weltgewerkschaftsbundes.**
 - II. Der Kongress tritt alle zwei Jahre zusammen. Ein ausser-
ordentlicher Kongress kann einberufen werden, wenn der
Ausschuss oder der Vorstand dies beschliessen, ferner auf
Ersuchen der Hälfte der angeschlossenen Organisationen.**
 - III. Die angeschlossenen Organisationen sind auf dem Kongress
auf folgender Grundlage vertreten:**
 - bis 250 000 Mitglieder**
 - 1 Delegierter**
 - über 250 000 und bis 5 Millionen Mitglieder**
 - 1 Delegierter für je 250 000 Mitglieder oder mehr als
die Hälfte dieser Zahl**
 - über 5 Millionen und bis 10 Millionen Mitglieder**
 - 1 Delegierter für je 500 000 Mitglieder oder mehr als
die Hälfte dieser Zahl**
 - über 10 Millionen und bis 15 Millionen Mitglieder**
 - 1 Delegierter für je 1 Million Mitglieder oder mehr
als die Hälfte dieser Zahl**
 - über 15 Millionen Mitglieder**
 - 1 Delegierter für je 2 Millionen Mitglieder oder mehr
als die Hälfte dieser Zahl**
- Ausserdem kann jede angeschlossene Gewerkschafts-
organisation einen zusätzlichen Delegierten für je 250 000
Mitglieder oder mehr als die Hälfte dieser Zahl bis zu
1 000 000 Mitgliedern abordnen. Diese zusätzlichen Dele-
gierten haben am Kongress Mitspracherecht, jedoch kein
Stimmrecht.**

IV. Die Funktionen und Zuständigkeiten des Kongresses sind wie folgt:

- a) Prüfung und Besprechung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- b) Prüfung und Besprechung zusätzlicher Berichte an den Kongress über Punkte der Tagesordnung;
- c) Aenderung oder Ergänzung der Statuten. Solche Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit;
- d) Behandlung aller Fragen über die Zulassung oder den Ausschluss irgendeiner Gewerkschaftsorganisation;
- e) Wahl des Ausschusses in der nachstehend angegebenen Weise, ferner des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- f) Behandlung und Beschlussfassung in Angelegenheiten, die dem Kongress von angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen laut Artikel 6 (VII.) unterbreitet werden;
- g) Festsetzung von Ort und Datum des nächsten Kongresses.

V. Die Selbständigkeit der Gewerkschaftsbewegung jedes Landes ist gewährleistet. Entscheidungen des Weltkongresses, des Ausschusses und des Vorstandes, die ein Vorgehen angeschlossener Organisationen nötig machen, sind diesen sofort mitzuteilen. Solche Beschlüsse müssen unverzüglich der leitenden Körperschaft jeder angeschlossenen Organisation unterbreitet und von dieser durchgeführt werden, es sei denn, dass dem Generalsekretär innerhalb von drei Monaten mitgeteilt wird, dass nach ihrer Auffassung ein bestimmter Beschluss nicht durchgeführt werden kann, wobei dem Generalsekretär ein vollständiger Bericht über die Gründe zu erstatten ist, warum einer solchen Entscheidung nicht nachgelebt werden kann. Der Generalsekretär hat diesen Bericht dem Vorstand zur Prüfung zu unterbreiten. Im Einvernehmen mit den interessierten Organisationen hat der Vorstand darüber zu bestimmen, wie die weitestgehende praktische Durchführung der Kongressbeschlüsse herbeigeführt werden kann.

Drei Monate nach Schluss eines Kongresses, einer Sitzung des Ausschusses oder des Vorstandes hat jede angeschlossene Organisation dem Generalsekretär über die Massnahmen und Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung und Verwirklichung der Beschlüsse des Kongresses, des Ausschusses oder des Vorstandes in ihrem Lande ergriffen hat.

Jede angeschlossene Organisation hat ihren Mitgliedern so vollständig als möglich über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kongresses, des Ausschusses und des Vorstandes Bericht zu erstatten, um auf diese Weise das denkbar weitest-

gehende Interesse für die Wirksamkeit des Weltgewerkschaftsbundes zu wecken.

- VI. Der Kongress setzt eine Mandatprüfungskommission, eine Geschäftsordnungskommission und so viele Kommissionen ein, als zur Behandlung und Unterbreitung der Berichte über die Punkte der Tagesordnung notwendig sind. Jede Kommission hat ihren Bericht der Vollsitzung des Kongresses zur Diskussion und Beschlussfassung zu unterbreiten. Jeder dem Kongress beiwohnende Delegierte ist zur Teilnahme an allen Diskussionen an den Vollsitzungen berechtigt.
- VII. Die Abstimmung auf dem Kongress erfolgt in erster Instanz durch Handerheben, doch können zwei oder mehr Organisationen eine Abstimmung auf Grund der Delegiertenkarten verlangen. Im Falle einer solchen Abstimmung wird diese auf folgender Grundlage durchgeführt:

Für die Organisationen bis 50 000 Mitglieder

1 Stimme

über 50 000 und bis 5 Millionen Mitglieder

1 Stimme für je 50 000 Mitglieder oder mehr als die Hälfte dieser Zahl

über 5 Millionen und bis 10 Millionen Mitglieder

1 Stimme für je weitere 100 000 Mitglieder oder mehr als die Hälfte dieser Zahl

über 10 Millionen und bis 15 Millionen Mitglieder

1 Stimme für je weitere 200 000 Mitglieder oder mehr als die Hälfte dieser Zahl

über 15 Millionen Mitglieder

1 Stimme für je weitere 400 000 Mitglieder oder mehr als die Hälfte dieser Zahl

Bei Abstimmung auf Grund der Delegiertenkarten hat jede angeschlossene Organisation ihre Stimmen als Einheit abzugeben. Diejenigen Delegierten, die anwesend sind und eine angeschlossene Organisation vertreten, sind berechtigt, die volle Stimmenzahl ihrer Organisation abzugeben, auch wenn einige ihrer Delegierten nicht anwesend sind. Alle Beschlüsse des Kongresses müssen mehrheitlich gefasst werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

- VIII. An seiner letzten, dem Kongress vorangehenden Sitzung hat der Vorstand einen vorläufigen Kongressvorsitzenden zu ernennen, vornehmlich aus dem Lande, in dem der Kongress abgehalten wird. Dieser hat dem Kongress bis zur Wahl des definitiven Vorsitzenden vorzustehen. Bei der Eröffnung des Kongresses wählt der Kongress einen Vorsitzenden und sieben Vizevorsitzende, die die Sitzungen zu präsidieren und die Arbeiten des Kongresses zu leiten haben.

Der Ausschuss

5. Artikel

- I. Der Ausschuss wird vom Weltkongress gewählt. Jede angeschlossene Gewerkschaftsorganisation wird im Ausschuss wie folgt vertreten sein: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter für jede Organisation mit 1 000 000 Mitgliedern oder weniger; 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter für jede Organisation mit mehr als 1 000 000 und bis zu 4 000 000 Mitgliedern; 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter für jede Organisation mit mehr als 4 000 000 und bis zu 10 000 000 Mitgliedern; 4 Mitglieder und 3 Stellvertreter für jede Organisation mit mehr als 10 000 000 und bis zu 15 000 000 Mitgliedern; 5 Mitglieder und 3 Stellvertreter für jede Organisation mit über 15 000 000 Mitgliedern. Jede angeschlossene Gewerkschaftsorganisation hat ihre Mitglieder und Stellvertreter zu bezeichnen, die dann als solche vom Kongress gewählt werden. Die für den Kongress geltenden Bestimmungen über die Abstimmung durch Handerheben und auf Grund der Delegiertenkarten gilt auch für das Abstimmungsverfahren im Ausschuss. Im Falle einer Abstimmung auf Grund der Delegiertenkarten ist jede im Ausschuss vertretene Organisation berechtigt, die gleiche Stimmenzahl abzugeben, die ihr auf dem Kongress zustehen würde.
- II. Ein Stellvertreter kann an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er kann jedoch nur in Abwesenheit des effektiven Mitgliedes der angeschlossenen Organisation an Abstimmungen teilnehmen.
- III. Wenn in der Zeit zwischen den Tagungen des Kongresses die Mitglieder und Stellvertreter einer angeschlossenen Organisation nicht in der Lage sind, ihre Funktionen auszuüben oder wenn sie von den betreffenden Organisationen abberufen werden, werden die Vakanzen durch die betreffenden Gewerkschaftsorganisationen gefüllt. Diese Ernennungen müssen vom Ausschuss bestätigt werden.
- IV. Der Ausschuss ist die oberste Instanz des Weltgewerkschaftsbundes in der Zeit zwischen den Kongressen. Ausserdem hat er folgende Befugnisse:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und Durchführung der sich daraus ergebenden Massnahmen;
 - b) Genehmigung des Jahresvoranschlages;
 - c) Ausarbeitung von Plänen und Massnahmen zur Durchführung der Kongressbeschlüsse.
 - d) Wahl des Generalsekretärs.

- V. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahre in einem der Länder der angeschlossenen Organisationen zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstandes präsi- diert.

Ausserordentliche Sitzungen des Ausschusses können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Ersuchen eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses einberufen werden.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung

6. Artikel

- I. Der Vorstand wird von jedem Kongress gewählt und besteht aus 26 Mitgliedern, einschliesslich des Generalsekretärs.

- II. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 22 Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden unter Kandidaten gewählt, die von den angeschlossenen gewerkschaftlichen Organisationen vorgeschlagen werden. Diese 22 Mitglieder und ihre Stellvertreter verteilen sich wie folgt:

UdSSR	3
Vereinigte Staaten und Kanada	3
Grossbritannien	2
Frankreich	2
Lateinamerika und Antillen	2
Naher Osten und mittlerer Osten (Aegypten, Palästina, Syrien, Libanon, Irak, Iran, Arabien, Türkei und Cypern)	1
China	1
Australien	1
Indien und Ceylon	1
Afrika	1
Skandinavien (Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Island)	1
Westeuropa (Niederlande, Belgien, Luxemburg Schweiz, Irland)	1
Südeuropa (Italien, Spanien)	1
Zentraleuropa (Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn und Polen)	1
Südosteuropa (Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Griechenland und Albanien)	1

- b) 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter werden unter Kandidaten gewählt, die von den Berufsabteilungen vorgeschlagen werden. Jede Berufsabteilung ist berechtigt, den Namen eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die Wahl in den Vorstand aus der Mitte jener Kandidaten vorzuschlagen, die von Gewerkschaften namhaft gemacht werden, welche dieser Berufsabteilung angehören.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden direkt durch allgemeine Abstimmung auf dem Kongress gewählt. Sie vertreten den Kongress als Ganzes und nicht besondere geographische Gebiete oder berufliche Sektoren.

Die Stellvertreter können nur in Abwesenheit des effektiven Mitgliedes an den Sitzungen teilnehmen.

Der Vorstand wählt in der ersten Sitzung, die jeder regulären Tagung des Weltkongresses folgt, unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und 7 Vizevorsitzende, die zusammen mit dem Generalsekretär die Geschäftsleitung des Weltgewerkschaftsbundes bilden. Diese ist die oberste Instanz des Weltgewerkschaftsbundes in der Zeit zwischen den Tagungen des Vorstandes. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes bezeichnet die Geschäftsleitung 3 dem Generalsekretär unterstehende Adjunkt-Generalsekretäre.

- III. Die Mitglieder des Vorstandes, der Generalsekretär ausgenommen, müssen im Augenblick der Wahl aktive Mitglieder normal wirksamer Gewerkschaften sein.
- IV. Der Vorstand ist die leitende Körperschaft des Weltgewerkschaftsbundes in der Zeit zwischen den Sitzungen des Ausschusses. Er leitet die Tätigkeit des Weltgewerkschaftsbundes und ist verantwortlich für die Durchführung der vom Ausschuss und vom Kongress gefassten Beschlüsse und Resolutionen.
- V. Wenn nötig hat der Vorstand alle dringlichen Massnahmen in allen Angelegenheiten zu treffen, die die Interessen der Arbeiterschaft der Welt berühren. Er hat darüber dem Ausschuss zwecks Ratifizierung Bericht zu erstatten.
- VI. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ausserordentliche Sitzungen können vom Generalsekretär mit Zustimmung der Geschäftsleitung einberufen werden.
- VII. Der Vorstand bereitet einen Tagesordnungsvorschlag für jeden Kongress und jede Sitzung des Ausschusses vor. Er gibt diesen den angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen mindestens 3 Monate vor dem Kongress bzw. mindestens einen Monat vor der Sitzung des Ausschusses bekannt. Jede angeschlossene Organisation hat ihre Zusatzanträge oder Aenderungen dem Generalsekretär nicht später als einen Monat vor dem Kongress bzw. eine Woche vor der Sitzung des Ausschusses mitzuteilen. Der Vorstand bereitet hierauf die endgültige Tagesordnung vor, vorbehaltlich der Zustimmung des Kongresses bzw. des Ausschusses. Die auf diese Weise vorbereitete Tagesordnung muss alle Punkte umfassen, die die angeschlossenen Organisationen gemäss den vorgeannten Bestimmungen zur Behandlung vorgeschlagen haben. Angelegenheiten, die von einer angeschlossenen Orga-

nisation nicht vorher dem Vorstand zwecks Aufnahme in die Tagesordnung unterbreitet worden sind, können nur dann Aufnahme finden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit des Kongresses oder des Ausschusses dafür ausspricht.

VIII. Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Mitglieder des Ausschusses oder Kongressdelegierte sind, können an den Sitzungen des Ausschusses bzw. des Kongresses mit dem Recht der Mitsprache aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

IX. Kein Sitz des Vorstandes kann von einer Person eingenommen werden, die einer Organisation angehört, die sich aus dem Weltgewerkschaftsbund zurückgezogen hat, vom Kongress ausgeschlossen worden oder mit der Bezahlung der Beiträge fortlaufend und ungerechtfertigterweise im Rückstand ist.

G e n e r a l s e k r e t ä r

7. Artikel

- I. Der Generalsekretär ist der oberste Verwaltungsbeamte des Weltgewerkschaftsbundes. Er hat die allgemeine Leitung des Personals inne und besorgt die Verwaltungsgeschäfte des Weltgewerkschaftsbundes. Er ist gegenüber dem Vorstand für die Verwaltung des Weltgewerkschaftsbundes verantwortlich und kann nur durch den Kongress abgesetzt werden.
- II. Der Generalsekretär ernennt im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung die Sekretäre für die verschiedenen Abteilungen des Weltgewerkschaftsbundes. Alle diese Anstellungen müssen dem Vorstand zwecks Gutheissung unterbreitet werden.

R e c h n u n g s r e v i s o r e n

8. Artikel

- I. Der Kongress wählt 3 Rechnungsrevisoren, die die Kassenbücher des Weltgewerkschaftsbundes periodisch zu prüfen oder für deren Prüfung zu sorgen haben.
- II. Die Rechnungsrevisoren unterbreiten ihre Tätigkeitsberichte dem Vorstand, dem Ausschuss und dem Kongress.

V o r a n s c h l a g u n d F i n a n z e n d e s W e l t g e w e r k s c h a f t s b u n d e s

9. Artikel

- I. Die finanziellen Mittel des Weltgewerkschaftsbundes werden durch Mitgliederbeiträge auf folgender Grundlage beschafft:
Bis zu 5 Millionen Mitgliedern
4 Pfund Sterling pro Jahr und pro 1000 Mitglieder
oder einen Teil dieser Zahl

für über 5 Millionen und bis zu 10 Millionen Mitgliedern

2 Pfund Sterling pro Jahr und pro 1000 Mitglieder oder einen Teil dieser Zahl

für über 10 Millionen und bis zu 15 Millionen Mitgliedern

1 Pfund Sterling pro Jahr und pro 1000 Mitglieder oder einen Teil dieser Zahl

für über 15 Millionen Mitglieder

10 Shilling pro Jahr und pro 1000 Mitglieder oder einen Teil dieser Zahl.

- II. Vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Ausschuss kann der Vorstand den angeschlossenen Organisationen einen niedrigeren Beitrag als nach Massgabe der obigen Bestimmungen einräumen, und zwar ohne Einbusse ihres Vertretungs- und Stimmrechtes.
- III. Der Vorstand unterbreitet dem Ausschuss einen auf den einzuziehenden Mitgliederbeiträgen beruhenden Jahresvoranschlag.
- IV. Die Beiträge sind vierteljährlich zu entrichten. Jede Organisation, die mit zwei und mehr Vierteljahresbeiträgen im Rückstand ist, kann sich trotzdem auf dem Kongress vertreten lassen, hat aber kein Stimmrecht. Organisationen, die mit 4 oder mehr Vierteljahresbeiträgen im Rückstand sind, können am Kongress oder im Ausschuss nicht vertreten sein, es sei denn mit besonderer Zustimmung des Vorstandes.
Die Mitgliederbeiträge sind entsprechend der vollen Mitgliedschaft jeder angeschlossenen Organisation auf Grund des Standes am Ende des unmittelbar dem Kongress oder der Ausschusssitzung vorhergehenden Jahres zu entrichten.
- V. Der Vorstand trifft die Anordnungen für die Vergütung der bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehenden Spesen der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Rechnungsrevisoren. Die Reisekosten der Vorstandsmitglieder werden vom Weltgewerkschaftsbund bezahlt.

Innere Organisation des Weltgewerkschaftsbundes

10. Artikel

- I. Die Zahl der Verwaltungs- und der technischen Abteilungen wird vom Vorstand bestimmt.
- II. Zur Pflege der fortgesetzten Beziehungen mit den Mitgliederorganisationen gibt der Weltgewerkschaftsbund ein monatlich in verschiedenen Sprachen erscheinendes Mitteilungsblatt heraus.

- III. Die Geschäftsleitung trifft Massnahmen für die Sammlung von statistischem und anderem Material über die Sozialgesetzgebung und die verschiedenen die Arbeiterbewegung interessierenden Fragen. Durch Zirkulare macht sie den Mitgliederorganisationen offizielle Mitteilungen über diese Fragen. Sie bereitet für sie Erziehungsprogramme vor.
- IV. Das monatlich erscheinende Mitteilungsblatt und die Zirkulare werden vom Generalsekretär unter der allgemeinen Aufsicht der Geschäftsleitung herausgegeben.

Sitz des Weltgewerkschaftsbundes

11. Artikel

Der Sitz des Weltgewerkschaftsbundes ist Paris.

Disziplin

12. Artikel

Der Kongress kann jede Organisation bei einer Abstimmung auf Grund der Delegiertenkarten mit Zweidrittelmehrheit ausschliessen:

- a) wenn sich diese Organisation ernsthaft und fortgesetzt gegen die Statuten oder die Reglemente und die Beschlüsse des Kongresses bzw. gegen Regeln und Beschlüsse des Ausschusses vergeht, die in Uebereinstimmung mit den Statuten und Beschlüssen des Kongresses gefasst worden sind;
- b) wenn eine Organisation mit acht oder mehr Vierteljahresbeiträgen im Rückstand ist.

Berufsabteilungen

13. Artikel

- I. Der Ausschuss errichtet innerhalb des Weltgewerkschaftsbundes Berufsabteilungen für Industrien und Berufe, die er bestimmt. Die Berufsabteilungen befassen sich mit den technischen Angelegenheiten ihrer Berufe. Auf diesem Gebiete geniessen sie volle Selbständigkeit innerhalb des Weltgewerkschaftsbundes, doch haben sie keine Befugnisse und können sie keine Tätigkeiten ausüben, die Angelegenheiten der allgemeinen Politik betreffen, da diese der ausschliesslichen Zuständigkeit des Kongresses, des Vorstandes und der Geschäftsleitung unterstehen.

Die Berufsabteilungen sind in letzter Instanz gegenüber dem Ausschuss und dem Vorstand für ihre Wirksamkeit verantwortlich.

- II. In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnittes I. werden die Ziele, die Arbeitsmethoden, die Pflichten, die

Rechte und die Finanzverwaltung der Berufsabteilungen durch ein spezielles vom Vorstand anzunehmendes und vom Ausschuss zu genehmigendes Reglement festgelegt.

- III. Jede Berufsabteilung ist auf dem Kongress und im Ausschuss durch einen Delegierten bzw. einen Ersatzmann vertreten, der im Falle einer Abstimmung durch Handerheben eine Stimme, dagegen keine Stimme hat, wenn die Abstimmung auf Grund der Delegiertenkarten erfolgt. Wenn sich der Vorstand mit einer Frage befasst, die einen besonderen Beruf oder eine besondere Industrie betrifft, für die eine Berufsabteilung errichtet worden ist, so wohnt der Leiter der betreffenden Berufsabteilung mit beratender Stimme der Sitzung bei.

Anhang zu den Statuten

Provisorische Befugnisse des Ausschusses und des Vorstandes

In der Zeit zwischen dem ersten, d. h. dem Gründungskongress des Jahres 1945 und dem zweiten — ordentlichen — Kongress können der Vorstand und der Ausschuss alle Funktionen des Kongresses ausüben, die nach Ansicht des Vorstandes und des Ausschusses für die wirksame Fortsetzung der Arbeit des Weltgewerkschaftsbundes unbedingt notwendig sind. Dazu gehört auch die Ermächtigung, Statutenänderungen vorzunehmen, die durch die Umstände nötig werden. Alle vom Vorstand auf Grund dieses Abschnittes getroffenen Vorkehrungen treten an dem von ihm bestimmten Datum in Kraft und bleiben in Kraft unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Ausschusssitzung. Alle vom Ausschuss auf Grund dieses Abschnittes getroffenen Vorkehrungen, die Bestätigung des Vorgehens des Vorstandes inbegriffen, treten an dem von ihm bestimmten Datum in Kraft und bleiben in Kraft unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den nächsten Kongress. Irgendwelche in Uebereinstimmung mit diesem Paragraphen unternommene Aktion kann nur erfolgen auf Grund einer Zweidrittelmehrheit des Ausschusses und des Vorstandes. Im Falle einer Abstimmung des Vorstandes in Uebereinstimmung mit diesem Paragraphen hat jedes im Vorstand vertretene Land bzw. jede Ländergruppe Anrecht auf die gleiche Zahl von Stimmen, die ihm auf dem Kongress bei einer Abstimmung auf Grund der Delegiertenkarten zusteht. Dieser Paragraph darf auf keinen Fall dazu führen, dass die durch den Kongress festgelegten oder in den Statuten enthaltenen Regeln und grundsätzlichen Prinzipien des Weltgewerkschaftsbundes eine Aenderung erfahren.